



Merkblatt

Anstellung von Klassenhilfen

Grundsatz: (Art. 9f LADV)	<p>Klassenhilfen haben der Lehrkraft gegenüber eine unterstützende Funktion. Die Klassenhilfe kann die Lehrkraft in allen Belangen des Unterrichts unterstützen. Die Unterstützung der Klassenhilfe bezieht sich jedoch nicht auf alle Bereiche des Berufsauftrags einer Lehrkraft. Die Verantwortung für die Klasse und die Unterrichtstätigkeit liegt immer bei der Lehrkraft; ebenso ist sie verantwortlich für die Anleitung der Klassenhilfe im Unterricht. Die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts ist Aufgabe der Lehrkraft und als solche nicht an die Klassenhilfe delegierbar.</p> <p>Der Einsatz von Klassenhilfen ist nur sinnvoll, wenn die Klassenlehrperson diesen auch befürwortet und bildet keine Alternative oder Konkurrenz zu SOS-Lektionen. SOS-Lektionen werden nur in akuten Notsituationen befristet und in kleinen Mengen gesprochen. Die dafür eingesetzten Personen sind allesamt ausgebildete Lehrkräfte und übernehmen gemäss Berufsauftrag die volle Verantwortung für den Unterricht.</p>
Kindergarten	<p>Die Klassenhilfe soll primär im ersten Semester eingesetzt werden. Mögliche Gründe für den Einsatz einer Klassenhilfe sind grosse Klassen, grosse Heterogenität, viele Kinder mit speziellem Unterstützungsbedarf.</p> <p>Die Klassenhilfe soll die Lehrperson zu gewissen Zeiten und bei gewissen Aktivitäten unterstützen. Eine permanente, zeitlich umfassende Unterstützung ist nicht möglich. An Halbtagen, an denen nicht alle Kinder den Kindergarten besuchen oder bereits eine Heilpädagogin (oder eine andere Lehrkraft) anwesend ist, sollte auf den Einsatz einer Klassenhilfe verzichtet werden.</p> <p>In der Regel werden pro Klasse 6 Stunden pro Woche gesprochen.</p>
Primar- und Sekundarstufe I	<p>In erschwerten Unterrichtssituationen aufgrund des Lehrermangels kann das Schulinspektorat für Klassen des 1. bis 9. Schuljahres der Primar- und Sekundarstufe I (3 H bis 11 H) auf Antrag der Schulleitung zusätzliche Stunden für Klassenhilfe bewilligen.</p> <p>Bewilligungskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">- Grosse Klassen (z. B. Klassen konnten nicht eröffnet werden oder abteilungsweiser Unterricht kann nicht umgesetzt werden)- Fehlende Kontinuität bei der Klassenlehrperson <p>In der Regel werden pro Klasse 6 Stunden pro Woche gesprochen.</p>
Gesamte Volksschule	<p>Bei vielen zu beschulenden Kindern aus dem Flüchtlingsbereich kann das Schulinspektorat auf Antrag der Schulleitung auf allen Stufen der Volksschule und in besonderen Volksschulen Klassenhilfelektionen bewilligen. Es können pro Klasse bis zu 20 Stunden pro Woche gesprochen werden.</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>Art. 2 Abs. 2 LAG allgemeiner Geltungsbereich</p> <p>Art. 4 LAG befristete Anstellung</p> <p>Art. 11a LAV: Anstellungsverhältnis von Klassenhilfen</p>
<i>Gültig ab August 2014</i>	<p>Art. 9f LADV Begriff</p> <p>Art. 9g LADV Einsatzmöglichkeiten und Pflichtenheft</p>

Art. 9h- 9k LADV Probezeit, Entschädigung und Auflösung

Voraussetzungen	<p>Die Ausbildung und/oder Erfahrung einer Person, die als Klassenhilfe angestellt wird, hat idealerweise den Anforderungen für die zu besetzende Anstellung zu entsprechen. So können sowohl Personen mit oder ohne pädagogischen Hintergrund eingesetzt werden. Die Anstellungsbehörde legt die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten und das Pflichtenheft von Klassenhilfen fest.</p> <p>Die Anforderungen an Klassenhilfen und Lehrkräfte sind im Anhang zu diesem Merkblatt detailliert festgehalten.</p>
Anstellung (Art. 9g LADV)	<p>Die Anstellung der Klassenhilfen erfolgt durch die Anstellungsbehörde, welche auch für die Anstellung der Lehrkraft zuständig ist. Die sorgfältige Auswahl einer Klassenhilfe ist von zentraler Bedeutung. Wir empfehlen bei der Anstellung darauf zu achten, dass die Person über einen einwandfreien Leumund und Erfahrung in der Erziehung und Begleitung von Kindern verfügt. Mit einer Einforderung eines Sonderprivatauszugs kann lediglich gewährleistet werden, dass kein Urteil für ein Berufs- /Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot vorliegt. Das Handlungsfähigkeitszeugnis gibt Auskunft bezüglich einer Bevormundung. Zum Schutz der zu betreuenden Kinder kann beitragen, wenn gezielt Referenzen eingeholt werden.</p>
(Art. 9i LADV)	<p>Klassenhilfen werden im Stundenansatz gemäss dem Ansatz im Anhang 1 LADV entschädigt (Lektion zu 60 Min.). Im Ansatz sind die Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie das 13. Monatsgehalt anteilmässig enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungszulagen und Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft, während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall.</p> <p>Dauer der Anstellung: In der Regel werden Klassenhilfen für ein Semester mit Möglichkeit der Verlängerung (in Ausnahmefällen um ein weiteres Semester) angestellt.</p> <p>Umfang der Anstellung: Die Schulinspektoren/innen können in Anerkennung einer speziellen Situation und/oder wegen der Beschränkung der Ressourcen eine vom Grundsatz abweichende Anzahl Lektionen bewilligen (z. B. bei Flüchtlingskrisen, s. oben).</p>
(Art. 9h LADV)	<p>Bei Anstellungen für Klassenhilfen gibt es keine Probezeit. Für Studentinnen und Studenten der pädagogischen Hochschulen wird der Einsatz als Klassenhilfe nicht an Praktikas angerechnet.</p>
(Art. 9k LADV)	<p>Anstellungsverhältnisse von Klassenhilfen können im ersten Monat auf den nächsten Tag durch die Klassenhilfe oder durch die Anstellungsbehörde aufgelöst werden. Ab dem zweiten Monat beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage.</p>
Vorgehen	<p>Die Schulleitung bespricht mit dem/der Inspektor/in die Bedürfnisse der Schule und die zur Verfügung stehenden Interventionsmöglichkeiten (Situationsanalyse).</p> <p>Die Schulleitung füllt ein Gesuch an den/die Schulinspektor/in aus.</p> <p>Der/die Schulinspektor/in bewilligt die Anzahl Stunden.</p> <p>Die Rahmenbedingungen werden von der Schulleitung definiert. Diese umfassen mindestens: die Zielsetzung des Einsatzes, die Aufgaben der anzustellenden Person (Pflichtenheft), die Dauer,</p>

den Arbeitsumfang.

Die Stelle als Klassenhilfe kann im [kantonalen Stellenmarkt für Lehrerinnen und Lehrer](#), Internetportal der Bildungs- und Kulturdirektion, ausgeschrieben werden.

Die Anstellungsbehörde stellt die Klassenhilfe an.

Die Verantwortung für die Betreuung der Klassenhilfe liegt bei der Schulleitung.

Verfügbare Dokumente

Gesuchsformular zuhanden des Schulinspektorats

Vorlage Anstellungsverfügung

Vorlage Pflichtenheft

Anhang:

Anforderungen an Klassenhilfen

- | | |
|-----------------|--|
| Grundsätzliches | <ul style="list-style-type: none">• Es werden keine pädagogischen Fachkenntnisse vorausgesetzt.• Ein Sonderprivatauszug ohne Eintrag muss dem Bewerbungsdossier enthalten sein. |
| Eigenschaften | <ul style="list-style-type: none">• Freude an der Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen• Verständnis für Kinder und/oder Jugendliche• Geduldig, humorvoll, zuverlässig, vertrauenswürdig• Bewusstsein für Nähe — Distanz Problematik• Altersgerechte Kommunikation |
| Zusammenarbeit | <ul style="list-style-type: none">• Schulstil der Lehrperson akzeptieren• Nach Anleitung der Lehrperson arbeiten• Vorbildfunktion wahrnehmen• Offenheit gegenüber den Anliegen der Lehrperson |
| Abmachungen | <ul style="list-style-type: none">• Es werden verbindliche Terminvereinbarungen zwischen Lehrperson und Klassenhilfen getroffen. Absenzen (z. B. Ferien, Arztbesuche) werden mit der Lehrperson abgesprochen.• Diskretion und Schweigepflicht: Vertrauliches aus der Klasse geht nicht nach aussen. |

Anforderungen an Lehrkräfte

- | | |
|-----------------|---|
| Grundsätzliches | Erwünscht ist Offenheit, den Unterricht an die neue Situation anzupassen, den Dialog mit der Klassenhilfe zu pflegen und deren Ressourcen zu Gunsten der Kinder einzusetzen. |
| Eigenschaften | <ul style="list-style-type: none">• Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit einer Klassenhilfe• Bereitschaft zur Übernahme von Führungsverantwortung |
| Abmachungen | <ul style="list-style-type: none">• Informationen über Termine und Anlässe an Klassenhilfe• Wichtige Unterrichtsregeln und den Stundenplan schriftlich abgeben• Einhaltung der Abmachungen des Pflichtenheftes• Regelmässige Rückmeldungen an die Schulleitungen |